

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag
und kostet 3 Pfennig jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:
Fritz Krüger in Gumbinnen.

Einzelne Preis für die
Doppelte Seite 15 Pf.

Druck: Krawinecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Nr. 32

Ausgegeben Gumbinnen, den 6. August

1914

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 641. Da mit starker Einquartierung in der nächsten Zeit zu rechnen ist, werden alle Kreiseingesessenen dringend aufgefordert, soviel Brot und andere Güter vorrätig zu halten, daß auch eine starke Einquartierung mindestens 1 Tag ernährt werden kann.

Gumbinnen, den 4. August 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 642. Bekanntmachung.

Die Entlassung zahlreicher Freiwilligen als dienstunbrauchbar kurze Zeit nach ihrem Eintritt in das Heer, und das militärische Vorreisse einer sorgfältigen Umerziehung bei Annahme von Freiwilligen hat dem Generalkommando des Korpsverbandes Veranlassung gegeben, für die unterstellten Leutenteile zu bestimmen, daß die Unterjuchungen der Freiwilligen in Zukunft nur am Montag und Donnerstag in jeder Woche vorgenommen werden sollen.

Die Annahme von Freiwilligen ist allein Sache der Truppenkommandeure und nicht des Generalkommandos. Anträge sind direkt an die Truppenkommandeure zu richten.

Worsthendes wird hiermit im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gumbinnen, den 27. Juli 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 643. Deutsches Papiergeleid ist gutes Geld.

Es scheint im Publikum die Ansicht verbreitet zu sein, daß in Kriegszeiten Papiergeleid seinen Wert verliert und nur Gold- und Silbermünzen als Zahlungsmittel Geltung behalten. Die Annahme ist völlig irrig, weil das Deutsche Reich sich für die Einführung der Scheine und Banknoten (5, 10, 50 M.) verbürgt hat. Die unbegründete Weigerung der Papiergeleidannahme wirkt auf den allgemeinen Geschäftsgang sehr störend, dessen leichte Abwickelung gerade jetzt dringend wünschenswert ist. Auch läßt dieses Verhalten auf ein Misstrauen in die Kreditwürdigkeit des Deutschen Reiches schließen.

Ich bitte alle Einwohner des Regierungsbezirks, volles Vertrauen zu dem deutschen Papiergeleid auch weiterhin zu haben. Deutsches Papiergeleid ist gutes Geld.

Gumbinnen, den 1. August 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 644. Den Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die aufgestellten Landsturmrollen

bestimmt bis zum 13. d. Ms. mir einzureichen oder in gleicher Art als Deklaration zu erläutern.

Gumbinnen, den 4. August 1914.

Der Landrat.

Nr. 645. Die Steuererheber werden ersucht, die Einnahme an Wehrbeitrag sofort an die Regierungshauptkasse hier abzuführen.

Gumbinnen, den 3. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 646. Russische Legionen versuchen, wie festgestellt, Brunnen mit Cholerabazillen zu vergiften. Fremde verdächtige Personen, die sich am Brunnen zu schaffen machen, sind sofort unzuträglich zu machen.

Gumbinnen, den 5. August 1914.

Der Landrat.

Nr. 647. Am 10. Juli d. J. ist in Szameitkainen, Kreis Rastenburg, ein Hund getötet worden, der nach amtsterlicher Feststellung der Tollwut dringend verdächtig war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 36—41 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der §§ 1—4 P. A. B. G. an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften, über die bereits durch Kreisblattbekanntmachung vom 29. Mai d. J. die Hundesperrre bis zum 21. August d. J. verhängt worden ist, d. s. Bendrinnen, Rosenfelde, Solidimmen, Kl.-Wischede, Grünanten, Gr.-Wischede, Hösterei Grünwalde, Gr.-Wersemelingen, Kl.-Wersemelingen, Schilleningken, Kl. Gaudischkehmen, Groß-Gaudischkehmen, Purwienen, Jüdtschen, Wingeningken, Florfehmen, Semtuhnen, Kaimelau, Sampowen, Schädagen, Schlappaden, Hodzleidben, Uhpönen Dorf und Gut, auf die Dauer von 3 Monaten, also bis zum Ablauf des 10. Oktober d. J. an die Kette zu legen oder sicher einzusperren sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angebunden, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird gleichfalls unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdvierers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer dieser Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 75 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher der von der Sperrre betroffenen Ortschaften erfuhr ich, diese polizeiliche Anordnung ungefährlich ortssäßig bekannt zu machen und die Befolgung derselben streng zu überwachen. Die Gendarmerie-Wacht-